

1. Änderung des Bebauungsplanes ALTSTADT-QUARTIER 49
B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 - 10, 13 und 31 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256).

§§ 1- 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237; berichtigt 1969 BGBI. I S. 11).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) -PlanZVO- vom 19.11.1965 (BGBI. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Bei der 4-geschossigen Bebauung ist ein Ausbau des Dachgeschosses ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse, jedoch unter Einhaltung der Geschoßflächenzahl und einer Kniestockhöhe von max. 1,00 m zulässig.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Beim Anbau an bestehende Gebäude sind deren Traufhöhe und Dachneigung zu übernehmen, sofern diese den Festlegungen des Planes entsprechen.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (3) Die Dachfüße bei den Hauptgebäuden sind als Kastengesimse mit einer Ausladung von höchstens 30 cm auszubilden.
- (4) Dachgauben sind bei den 4-geschossigen Gebäuden unzulässig. Im übrigen können Dachgauben bis zu einer Einzelbreite von 1,20 m angeordnet werden.
- (5) Es ist für jedes Gebäude auf einem selbständigen Grundstück nur eine Gemeinschaftsantennenanlage zulässig.



§ 3
Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten und mit ebenen Dächern zu versehen.
- (2) Die Überdachung oberirdischer Stellplätze ist genehmigungspflichtig.

§ 4
Schallschutzmaßnahmen

An den Wohngebäuden sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die den Lärmpegel im Innern der Gebäude auf tagsüber 40 dB(A) und nachts auf 30 dB(A) begrenzen. Es muß von seiten des Straßenverkehrs mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) bei Tag und Nacht sowie von seiten gewerblicher Anlagen in der Umgebung des Plangebietes von 60 dB(A) tagsüber gerechnet werden.

§ 5
Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Einfriedigungen im Bereich der 4-geschossigen Bebauung dürfen nur als Hecken- oder Buschpflanzen, ggfs. mit eingewachsenem Drahtzaun bis max. 1,00 m Höhe, angelegt werden, sofern im Plan keine Abgrenzungsmauern festgesetzt sind.
- (2) Im übrigen sind zur Einfriedigung der Grundstücke Holz-, Eisen- oder Maschendrahtzäune, letztere mit Heckenbepflanzung, bis 1,20 m Höhe über Gelände zugelassen.
- (3) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

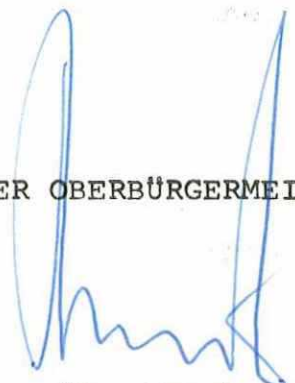
Lahr, den 18.04.1977

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER

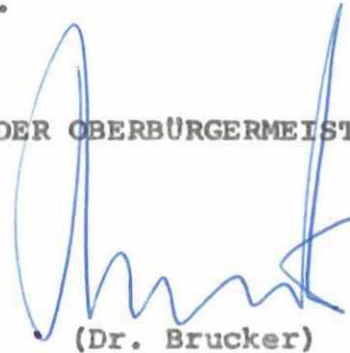


(Dr. Brucker)

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 18.04.1977 die
1. Änderung als Satzung beschlossen.

Lahr, den 20.04.1977

DER OBERBÜRGERMEISTER

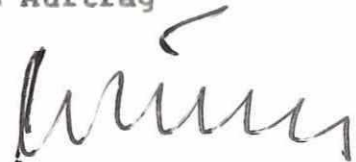


(Dr. Brucker)

Die 1. Änderung wurde am 22.04.1977 rechtsverbindlich.

Lahr, den 25.04.1977

Im Auftrag



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor